

# Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlagen-Nr:</b> BV-VG/0718/2022 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 08.06.2022
<b>Betreff:</b> <b>Beschluss über die Anwendung der Erleichterungen zur Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse 2016 bis 2021 für die Verbandsgemeinde Elbe-Heide</b>	
<b>Federführendes Amt:</b> <b>Einreicher:</b>	<b>Kämmerei</b> <b>Frau Sonntag</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>27.06.2022</b> Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

## Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufstellung verkürzter Jahresabschlüsse für die Jahre 2016 und 2017. Für die Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sollen die im Ergänzungsrunderlass des MI LSA vom 22. April 2022 unter dem Abschnitt 1 aufgeführten Erleichterungen mit der Nr. 1. sowie 3. – 5. angewandt werden. Für die Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 sollen die im Runderlass des MI LSA vom 15. Oktober 2020 unter dem Abschnitt 1 aufgeführten Erleichterungen mit den Punkten a) und c) angewandt werden.

## Begründung:

Die Verbandsgemeinde hat zum 01.01.2013 vom kameraleen auf das doppische Rechnungswesen umgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde im August 2015 zur Prüfung vorgelegt und erhielt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Gemäß § 114 i. V. m. § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 07.12.2015 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschlossen.

Um fehlende Jahresabschlüsse effizient und rechtskonform schnellstmöglich zu erstellen, hat das Land Sachsen-Anhalt mit dem Ergänzungsrunderlass vom 22. April 2022 zum Runderlass vom 15. Oktober 2020 weitere Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse getroffen. Beide Erlasse schreiben vor, dass die Anwendung der genannten Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan von der Vertretung zu beschließen ist.

Für die Verbandsgemeinde sind noch die Jahresabschlüsse 2016 bis 2021 zu erstellen und zur Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde vorzulegen. Um die Aufstellung der noch offenen Jahresabschlüsse zu erleichtern und zu beschleunigen, wird dem Verbandsgemeinderat nach eingehender Prüfung der Runderlasse des MI LSA empfohlen, von den o. g. Erleichterungen Gebrauch zu machen. Ein Verzicht auf die im Runderlass des MI LSA vom 15. Oktober 2020 unter dem Abschnitt 1 aufgeführten Arbeiten unter den Punkten b) sowie d) – h) ist nicht erforderlich, da diese Jahresabschlussarbeiten zum einen regelmäßig nach

Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgen bzw. teilweise für die Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinde nicht zutreffen.

Die Kämmerei hat sich mit dem Rechnungsprüfungsamt zum Umfang der notwendigen Dokumentation und den zeitlichen Abläufen bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse verständigt. An der Umsetzung der Erstellung der Jahresabschlüsse wird gearbeitet, sodass der zu beschließende Umsetzungsplan voraussichtlich eingehalten werden kann.

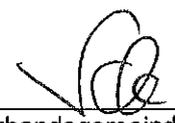
Der Umsetzungs- und Zeitplan für die verkürzten Jahresabschlüsse gestaltet sich wie folgt:

Jahresabschluss	Erstellung voraussichtlich bis	Übergabe an das Rechnungsprüfungsamt voraussichtlich bis
2015	erstellt	Herbst 2022
2016	30.06.2022	Herbst 2022
2017	04.07.2022	Herbst 2022
2018	30.07.2022	Herbst 2022
2019	26.08.2022	Herbst 2022
2020	23.09.2022	Herbst 2022
2021	14.10.2022	Herbst 2022

**Anlagen:**

**Erleichterungen\_JA\_2020  
RdErl Ergänzung Erleichterung 2022 EÖB und JA**

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> im laufenden Haushaltsjahr		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2022 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2022 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja in Höhe von:			
Erläuterungen:			

  
Verbandsgemeinde-  
bürgermeister

Kämmerei

  
Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium <b>Verbandsge- meinderat</b>	TOP <b>7</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit Enthaltungen			Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: <b>27.06.2022</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Ein- stimmig <input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja <b>15</b>	Nein <b>0</b>	Enthaltungen <b>0</b>		
Siegel- Bürgermeister / Vorsitzende Verbandsgemeinderat					



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3603 • 39010 Magdeburg

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Gemeinden, Verbandsgemeinden und  
Zweckverbände  
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt  
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:  
Städte- und Gemeindebund  
Landkreistag  
Landesrechnungshof  
Ministerium der Finanzen  
Statistisches Landesamt  
SIKOSA  
Wasserverbandstag  
AFI-LSA

### Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

15. Oktober 2020

Zeichen:  
32.2-10405/380

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:  
Claudia Meiers

die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens hat die Kommunen in Sachsen-Anhalt stärker herausgefordert als ursprünglich angenommen. Der Arbeitsaufwand des Umstellungsprozesses ist zwar überwiegend gemeistert worden, doch besteht bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse nach wie vor dringender Aufholbedarf. Die derzeit bei vielen Kommunen nicht unerheblichen Arbeitsrückstände führen dazu, dass den Kommunen und Aufsichtsbehörden in diesen Fällen aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und somit finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortungsvoll kaum getroffen werden können.

Durchwahl:  
(0391) 567-5315

E-Mail:  
Claudia.Meiers  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, werden gemäß § 157 KVG LSA mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre Erleichterungen zugelassen.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020 gelten daher die folgenden Erleichterungen:

### 1. Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses

Auf die folgenden Jahresabschlussarbeiten und -buchungen kann verzichtet werden:

- a) Körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO.  
Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen hat.
- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen.  
Werden zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt, die zu außerplanmäßigen Ab- oder Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl im verkürzten Jahresabschluss zu berücksichtigen.
- c) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z.B. Friedhofsgebühren).
- d) Bildung und Buchung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO.  
Dies gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.
- e) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO.
- f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO.  
Dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.
- g) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO.  
Gleichwohl sind Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderung vorzulegen.
- h) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO.  
Die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen sind im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss zu dokumentieren. Alternativ kann für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in kompakter Form gesondert erstellt werden.

Zum Umfang der notwendigen Dokumentation bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse verständigen sich die Finanzverwaltungen und die Rechnungsprüfungsämter vor Ort. Ein vollständiger Verzicht ist unzulässig.

Spätestens für das Haushaltsjahr 2021 ist der Jahresabschluss vollständig und korrekt sowie zeitgerecht aufzustellen.

## **2. Prüfungserleichterungen**

Bei der Prüfung der rückständigen und verkürzt erstellten Jahresabschlüsse besteht die Möglichkeit der Prüfung auf der Grundlage des retrograden Ansatzes. Aus dem Grundsatz der risikoorientierten Prüfung folgt, dass die verkürzten Jahresabschlüsse nur insoweit geprüft werden, wie sich Risiken für den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss und die Folgejahre ergeben können. Möglich sind daher folgende Erleichterungen:

1. Beschränkung der Prüfung der verkürzten Jahresabschlüsse auf wesentliche Positionen mit Wirkung in die Zukunft, wie
  - a) Saldenvorträge,
  - b) Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschließlich der korrespondierenden Sonderposten,
  - c) Weitere Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Abschluss nicht erfüllt ist.
2. Festgestellte wesentliche Fehler werden im Fall der beschränkten Prüfung im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss korrigiert.
3. Das Rechnungsprüfungsamt kann die verkürzten Jahresabschlüsse nach der Eröffnungsbilanz inzident mit dem ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss prüfen und hierfür einen zusammengefassten Prüfbericht für alle Jahre mit einem Bestätigungsvermerk erstellen.

Ferner kann das Rechnungsprüfungsamt aufgrund der gemäß § 139 Abs. 1 KVG LSA zugestanden Unabhangigkeit bei der Durchfuhrung von Prufungen bei der gleichzeitigen Prufung mehrerer Jahresabschlusse einer Kommune bei den Einzelabschlussen z.B. jeweils andere Prufungsschwerpunkte festlegen. Auch durch die Absenkung der Stichprobenquote kann eine Beschleunigung der Prufung erreicht werden. Die Ordnungsmaigkeit der Haushaltsfuhrung ist bei jedem der Jahresabschlusse, zumindest vereinfacht, zu prufen. Mogliche Vereinfachungen waren Schwerpunktsetzungen je Jahresabschluss und eine Stichprobenquotenabsenkung. Auch ist davon auszugehen, dass unabhangig von der Prufung der Eroffnungsbilanz zwischenzeitlich Ordnungsmaigkeitsprufungen durchgefuhrt worden sind. Diese konnen bei entsprechender Dokumentation im

Prüfbericht ersatzweise angeführt werden. Ergeben sich bei der Prüfung der verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse Anhaltspunkte, die auf eine mangelnde Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung hinweisen, ist diesen nachzugehen.

Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt von den Möglichkeiten einer Prüfungserleichterung zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse Gebrauch macht, steht in dessen jeweiligem Ermessen. Gemäß § 141 Abs. 4 KVG LSA können Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden.

### **3. Weitere Vorgaben**

Die genannten Erleichterungen können optional in Teilen oder vollständig und nur bei Vorliegen der geprüften Eröffnungsbilanz angewandt werden. Auch ist es möglich, die Ausnahmen für weniger vorherige Jahresabschlüsse anzuwenden und den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss bereits zu einem früheren Zeitpunkt als für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellen. Hierbei ist nicht außer Acht zu lassen, dass sich die Routine bzw. Lerneffekte für die Aufstellung und auch Prüfung von Jahresabschlüssen erst einstellen, wenn die Jahresabschlüsse tatsächlich unter Beachtung aller Vorgaben aufgestellt und geprüft werden.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der erste nachfolgende, vollständig und korrekt aufgestellte Jahresabschluss aufgrund der besonders gründlichen Erfassung der Vermögensgegenstände und Nachholung bisher nicht durchgeführter Jahresabschlussbuchungen eines höheren Arbeitsaufwandes bedarf, als dies zukünftig der Fall sein wird. Mit den entsprechenden Jahresabschlussarbeiten ist daher frühestmöglich zu beginnen. Für die körperliche Bestandsaufnahme empfiehlt sich eine Verknüpfung zwischen der Inventur und der ohnehin durch die Fachämter durchzuführenden Bestandsprüfung ihrer Vermögensgegenstände durch eine konkrete Vorgabe von Abfragepositionen durch die Verwaltung an die jeweiligen Fachämter. Ausgewählte Arbeiten oder Teilprüfungen sollten zeitlich vorgezogen werden. Auf die Möglichkeit, in Teilbereichen den fachlichen Sachverstand Dritter zu nutzen, wird hingewiesen.

Für die zeitgerechte Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sowie des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses ist ein Umsetzungsplan zu entwickeln. Zur Planung und Organisation der Erstellung von Jahresabschlüssen können u.a. die KGST-Materialien Nr. 1/2013 vom 25. Februar 2013, die auch Anregungen zur Bestimmung der Wesentlichkeit beinhalten, als Hilfestellung dienen. Interne Kontrollsysteme und Richtlinien sind für eine zeitgerechte und korrekte Abarbeitung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zwingend erforderlich.

Die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan sind von der Vertretung zu beschließen.

Der erste wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss (spätestens für das Haushaltsjahr 2021) ist mit den erforderlichen Unterlagen und der Vollständigkeitserklärung des Hauptverwaltungsbeamten ausnahmsweise spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Das einmalige Abweichen von der Vier-Monats-Frist gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu dulden. Die verkürzt erstellten Jahresabschlüsse der vorangegangenen Haushaltsjahre sollten dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt vorab, möglichst bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres, für das der Jahresabschluss erstmals wieder vollständig und korrekt aufgestellt wird, vorgelegt werden.

Der einzelne Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Unter Beachtung des Wesentlichkeitsaspektes hat er die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Die nach diesem Erlass unter Anwendung der genannten Erleichterungen verkürzten Jahresabschlüsse gelten als Jahresabschlüsse im Sinne des § 118 KVG LSA und sind daher vollumfänglich anzuerkennen.

Darüber hinaus darf abweichend von § 114 Abs. 7 Satz 3 KVG LSA die Eröffnungsbilanz ausnahmsweise letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellenden Jahresabschluss berichtet werden. Auch nach Ablauf dieser Berichtsfrist besteht die Pflicht, wesentliche Fehler im Jahresabschluss zu korrigieren. Auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. Juni 2017 wird hingewiesen.

Um nicht erneut in den Rückstand zu den gesetzlichen Regelungen zu geraten, sind von allen Beteiligten sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, auch die Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2022 fristgerecht aufzustellen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden.

Abschließend wird empfohlen, in der Zwischenzeit bis zur Erstellung des ersten vollständigen Abschlusses auch Bereinigungen der Zuordnungen des wirtschaftlichen Eigentums an den Vermögensgegenständen zum jeweiligen Träger der damit verbundenen Aufgabe, der diese dann zu bilanzieren hat, soweit möglich vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mietzner', written in a cursive style.

Mietzner



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3683 • 39010 Magdeburg

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Gemeinden, Verbandsgemeinden und  
Zweckverbände

über Landesverwaltungsamt  
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:  
Städte- und Gemeindebund  
Landkreistag  
Landesrechnungshof  
Ministerium der Finanzen  
Statistisches Landesamt  
SIKOSA  
Wasserverbandstag  
AFI-LSA

**Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse** 22. April 2022  
**und zur Eröffnungsbilanz;**  
**Ergänzung zum Runderlass vom 15. Oktober 2020**

Zeichen:  
32-10406-9/1/20980/2022

Trotz der bisherigen Kraftanstrengungen im Rahmen des Umstellungsprozesses zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bestehen nach wie vor bei vielen Kommunen des Landes erhebliche Rückstände bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse. Sie führen zu einem dazu, dass den Kommunen und Aufsichtsbehörden aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in unzureichendem Maße zur Verfügung stehen und somit finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortungsvoll nur eingeschränkt getroffen werden können. Zum anderen steht bisher keine valide Datenbasis für den künftigen kommunalen Finanzausgleich, dem sich die neue Koalition besonders widmen möchte, zur Verfügung. Um den vertikalen Finanzausgleich auch unter Berücksichtigung der bilanziellen Nettoabschreibungen weiterentwickeln zu können, ist es zwingend erforderlich, eine größtmögliche Zahl an Jahresabschlüssen ab dem Haushaltsjahr 2018 bis spätestens Mitte 2023 vorzulegen.

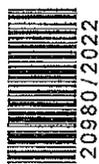
Bearbeitet von:  
Claudia Meiers

Durchwahl:  
(0391) 667- 5315

E-Mail:  
Claudia.Meiers@ml.sachsen-  
anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom



Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es daher weiterhin größter Anstrengung und höchster Priorität auf allen Ebenen. Die Kommunalaufsichten sind nochmals ausdrücklich dazu aufgefordert, ihre größtmögliche Unterstützung für die Kommunen zu leisten.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 667-0  
Telefax (0391) 667-5290  
poststelle@ml.sachsen-anhalt.de  
www.ml.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Die Landesregierung bittet:  
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!  
Gemeinsam gegen Corona

Zur Unterstützung dieses Vorhabens werden in Ergänzung zu den in meinem Runderlass vom 15. Oktober 2020 aufgeführten Erleichterungen zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse gemäß § 157 KVG LSA die weiteren Erleichterungen zugelassen.

## **I. Jahresabschlüsse**

1. Die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis 2017 können in der Weise verkürzt werden, dass nur die Finanzrechnung, ein Anlagennachweis sowie ein Nachweis der erhaltenen investiven Fördermittel (Sonderposten aus Zuwendungen) zur Prüfung vorgelegt werden. Diese Erleichterung kann nur in Anspruch genommen werden, soweit sichergestellt ist, dass die Daten der Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2018 unabhängig von der Nutzung weiterer Erleichterungen korrekt ermittelt werden. Hierzu sind verwaltungsintern alle zwischenzeitlich notwendigen Buchungen und weitere Arbeiten durchzuführen, die von der Eröffnungsbilanz, auch unter Einbeziehung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung, zu einem korrekten Jahresabschluss hinüberleiten.
2. Gemäß meinem Runderlass zur Verwendung der Mittel der Investitionspauschale vom 9. Juli 2020 ist es zulässig, diese Mittel in einem Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ unterhalb des „Sonderpostens aus Zuwendungen“ zu buchen, soweit eine unmittelbare Zurechnung zu einem konkreten Vermögensgegenstand nicht erfolgen kann. Für die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2021 dürfen alle Mittel der Investitionspauschale abweichend hiervon ausschließlich im Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ bilanziert werden.
3. Alle Erleichterungen des o.g. Runderlasses sowie die in diesem Erlass aufgeführten weiteren Erleichterungen können zusätzlich auch für den Jahresabschluss 2021 angewandt werden.
4. Spätestens für das Haushaltsjahr 2022 ist der Jahresabschluss vollständig aufzustellen und bis zum 30. Juni 2023 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.
5. Alle rückständigen Jahresabschlüsse sind schnellstmöglich nach deren Aufstellung dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

## **II. Eröffnungsbilanz**

In Abänderung meines Runderlasses vom 15. Oktober 2020 dürfen wesentliche Fehler der Eröffnungsbilanz abweichend von § 114 Abs. 7 Satz 3 KVG LSA letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2025 zu erstellenden Jahresabschluss berichtigt werden. Dies gilt für alle

Kommunen unabhängig davon, ob von den Erleichterungen dieses oder des Runderlasses vom 15. Oktober 2020 Gebrauch gemacht wurde.

Soweit einzelne Kommunen ihre Eröffnungsbilanz noch nicht aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt übergeben haben, halte ich es alternativ zur Nutzung der Erleichterungen des Runderlasses vom 15. Oktober 2020 oder der unter Abschnitt I genannten Regelungen ausnahmsweise auch für vertretbar, dass die Eröffnungsbilanz abweichend von § 114 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA zum Stichtag 1. Januar 2022 erstellt wird. Hierfür kann der Inventurzeitraum angemessen verlängert werden, soweit sichergestellt ist und plausibel begründet werden kann, dass die ermittelten Werte auch zum Stichtag der Eröffnungsbilanz gegolten haben. Die Jahresabschlüsse der vorherigen Haushaltsjahre können reduziert auf die Finanzrechnung, einen Anlagennachweis sowie einen Nachweis der erhaltenen investiven Fördermittel (Sonderposten aus Zuwendungen) zur Prüfung vorgelegt werden. Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 ist bis zum 30. Juni 2023 dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, im konkreten Einzelfall genauestens zu prüfen, ob die Wiederaufnahme der Aufstellungsarbeiten für eine neue Eröffnungsbilanz mit Hinweis auf die Erleichterungsoptionen unter Abschnitt I wirklich zu einer Beschleunigung des Gesamtprozesses führen würde. Die Inanspruchnahme dieser Erleichterung ist mir über die Kommunalaufsichtsbehörden anzuzeigen.

### **III. Weitere Vorgaben**

Die jeweilige Anwendung der genannten Erleichterungen ist von der Vertretung zu beschließen. Sämtliche Erleichterungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Zum Umfang der notwendigen Dokumentation bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse verständigen sich die Finanzverwaltungen und die Rechnungsprüfungsämter vor Ort. Über das Fortschreiten der Nachholung rückständiger Jahresabschlüsse unter Angabe der vollzogenen Arbeitsschritte ist der Kommunalaufsicht vierteljährlich, beginnend zum 30. Juni 2022, zu berichten.

Die Rechnungsprüfungsämter werden gebeten, bei ihrer Prüfung die Anwendung von Erleichterungen durch die Finanzverwaltungen zu unterstützen (z.B. Beschränkung der Nachforderung von Unterlagen auf das zwingend erforderliche Maß). Auch sollten die Prüfungen schnellstmöglich vorgenommen werden.

Im Übrigen bitte ich, bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse den Wesentlichkeitsgrundsatz generell stärker zu beachten.

Nochmals möchte ich darauf verweisen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen hat, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden. Hierauf ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

Auch die nach diesem Erlass unter Anwendung der genannten Erleichterungen verkürzten Jahresabschlüsse, mit Ausnahme der Erleichterungen gemäß Abschnitt I Nr. 1 und Abschnitt II Abs. 2, gelten als Jahresabschlüsse im Sinne des § 118 KVG LSA und sind daher vollumfänglich anzuerkennen.

Im Auftrag



Mietzner